117 Fr., was beim Alter bes Klägers einem Kapitalbetrage von 2355 Fr. entspricht. Nach den üblichen und in der Klage selbst zugestandenen Abzügen kommt man so auf einen runden Entschädigungsbetrag von 1600 Fr. Von dem Zuspruch von Zinsen ist abzusehen, da der Kläger nach seinen eigenen Angaben vom Unfalltage an seinen gewöhnlichen Lohn weiterbezogen hat, so daß ihm ein Ausfall dadurch, daß die Entschädigung nicht schon am Unfallstage ausgerichtet wurde, nicht erwachsen ist.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beklagte, Schweiz. Eidgenossenschaft, hat dem Kläger, Christian Gerber, außer den noch nicht bezahlten Arzt= und Heilungskosten, einen Betrag von tausend sechshundert Franken zu entrichten.

205. Urteil vom 21. November 1896 in Sachen Ulrich gegen eidgenössisches Postbepartement.

A. Der im Jahre 1863 geborene, verheiratete aber kinderlose Kläger Traugott Ulrich, Reisender der Firma Mener & Cie. Baumwollenmanufaktur in Winterthur, fuhr am 11. Februar 1895 Abends mit der Post von Sursee nach Triengen. Das Postsuhrwerk war ein Schlitten, denn es lag damals hoher Schnee. Dasselbe traf um 7 Uhr Abends in Triengen ein. Vor dem Post= büreau, welches sich beim Eingange in das Dorf von Surfee her links der Strafe, einige Schritte abseits derfelben, befindet. stand der von Schöftland hergekommene und zur Abfahrt nach Surfee bereite Postschlitten. Das von Surfee herkommende Post= fuhrwerk fuhr übungsgemäß einige Schritte über bas Bostbureau hinaus und hielt vor dem einem Herrn Fischer gehörenden Hause rechts ber Strafe, also auf ber tem Postbureau entgegengesetten Seite. Neben dem Kläger war eine Frau Eiholzer von Sursee bis Triengen mitgefahren. Diefelbe war nun bereits ausgeftiegen. Nach ihr wollte Kläger auch aussteigen, aber bevor er es thun konnte, kam von hinten ber ein Ginspannerschlitten gegen biefen

Postschlitten gerannt; die rechte Lande des Ginspänners brang in den Boltschlitten und brachte dem Kläger erhebliche Berletzungen am Ropfe bei. Mit dem Ginspannerfuhrwert fuhren bie Eigentumer besselben, die Gebrüder Friedrich und Joseph Mener: sie hatten auf demselben 100 bis 120 Kilos Tabak in zwei Ballen geladen. Das Pferd, welches vorher ruhig gegangen war. ging auf bem ziemlich ftarfen Gefäll, welches die Strafe vor bem Eingang in das Dorf Triengen hat, in rasche Gangart über; nach den Zeugnissen ist anzunehmen, daß es geradezu durchbrannte Joseph Meyer sprang hier schon ab, oder murbe abgeworfen. Friedrich Meier, der das Leitseil hielt, wurde beim Unpralle an den Postschlitten abgeworfen. Der verlette Rläger wurde im Postbureau vom Arzte sofort verbunden, und bann in bas Gafthaus zum Röfli in Triengen verbracht, und dort verpflegt und ärztlich behandelt bis zum 19. Februar, an welchem Tage er nach Winterthur reisen konnte. Auch hier war er zu= nächst noch nicht arbeitsfähig, bedurfte vielmehr fortgesetzter ärzt= licher Hulfe, welche ihm hauptsächlich sein Hausarzt Dr. Roth leistete; nebstbem wurden auch die Ohrenärzte Brunner und Laubi in Zürich, sowie Dr. von Meuralt daselbst, konfultiert.

B. Ulrich gelangte an die eidgenöffische Postverwaltung um Entschädigung, wurde aber mit seinem Gesuche abgewiesen; er reichte darauf am 25. September 1895 eine vom 19. gleichen Monats datierte Rlage gegen die Eidgenoffenschaft beim Bundes= gerichte ein mit dem Antrag, es fei die Beklagte zur Leistung einer Entschädigungssumme von 16,543 Fr. 60 Cts. nebst Bins zu 5 % feit Anhebung der Rlage zu verurteilen, unter Borbe= halt der Rektifikation des Urteiles im Falle unvorhergesehener Berschlimmerung des Auftandes des Klägers. Kläger behauptet, er habe durch den Unfall vom 11. Februar 1895 einen schweren, dauernden Nachteil erlitten; derselbe bestehe in erheblicher Ver= minderung des Gehörvermögens, in großer Erregbarkeit und Reizbarkeit, in Verminderung des Gefühles auf der rechten Gesichtshälfte, in Gedächtnisschwäche und der Unmöglichkeit der Ronzentration der Gedanken. Er leide fast immer an Ropf= schmerzen. Die Gefahr der Verschlimmerung des Zustandes sei in hohem Make vorhanden. Seit 1. Juli 1894 fei sein Jahres=

gehalt bei der Firma Meyer & Cie. auf 3500 Fr. angesetzt; außerdem habe er 2%/0 bes Jahresgewinnes als Cantieme zu beanspruchen. Der Schaben wegen bisheriger ganglicher und teil= weiser Arbeitsunfähigkeit und Minderarbeitsleiftung betrage für die ersten 50 Tage nach dem Unfalle 480 Fr., und für die Folgezeit bis zur Klagestellung 300 Fr.; der dauernde Nachteil bestehe in Viertelsinvalidität, also in einem jährlichen Ausfall von einem Viertel bes Jahresgehaltes und der Tantieme, welche lettere er auf 300 Fr. anschlage, also von 950 Fr. per Jahr. Die Rente in diesem Betrage, kapitalisiert nach den Tabellen der schweizerischen Rentenanstalt mache beim Alter von 31 Jahren eine Aversalsumme aus von 16,625 Fr., reduziert gemäß den wiederholten diesfälligen Entscheidungen des Bundesaerichtes auf 15,000 Fr. Dazu kommen die bisherigen Auslagen des Klägers in Folge des Unfalles, betreffend Arztrechnungen, Medikamente, Gafthausrechnung in Triengen, Rechnung für die Reisen und ben Aufenthalt bes Bruders und der Schwester zum Besuch des Klägers in Triengen, im Gesammtbetrage von 638 Fr. 60 Cts.; ferner habe Kläger einen Schaden und Auslagen von 100 Fr. dadurch gehabt, daß ihm in Folge des vielen Blutverluftes die Kleider, insbesondere der Überzieher total beschmutt worden seien, und endlich sei ihm die Reisendenhandtasche mit 25 Fr. zu vergüten, welche beim Unfall ganzlich zerrissen worden sei. Der Gefammtbetrag bes Schabens belaufe sich also zur Zeit der Klagestellung auf 16.543 Fr. 60 Cts.; dabei werde aushülfs= weise in Betracht gezogen, daß in Folge der Schreckenskunde die Gattin bes Rlägers schwer erfrankt sei. In rechtlicher Beziehung werde die Klage auf Art. 18, 21 und 22 des Bundesgesetzes betreffend das Postregal vom 5. April 1894 sowie auf Art. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützt.

C. Die Beklagte beantragt in ihrer Antwortschrift, die Klage sei gänzlich abzuweisen, eventuell sei die klägerische Forderung nach billigem richterlichem Ermessen zu reduzieren und die Rektissikation des Urteiles zu verweigern, unter Kostenfolge. Zunächst wird geltend gemacht, daß die Berletzung des Klägers nicht so schwerer Natur gewesen sei, wie die Klage behaupte. Das Vorshandensein eines dauernden Gesundheitss und Erwerdsschadens

werde des ganglichen beftritten, jedenfalls könnte Kläger nicht mehr verlangen, als Erfat der Heilungstoften. Die hiefur, sowie für die Verpflegung in Triengen in der Klage aufgestellte Rechnung sei überset, Kläger habe mit Inanspruchnahme argt= licher Hulfe einen folchen Luxus getrieben, daß ein Haftpflichtiger nicht verhalten werden konnte, dafür aufzukommen. Ubrigens fei bie Post im vorliegenden Falle gar nicht haftpflichtig. Entscheidend fei hier Art. 2 des Gisenbahnhaftpflichtgesetes. Der Unfall sei durch ein Berfehen dritter, bei der Poftanftalt nicht angestellter Personen, nämlich der Brüder Meger, herbeigeführt worden, und zwar ohne Mitverschulden ber Anstalt. Die Gebrüder Meger seien trot bes glatten Weges und bes ftarten Gefälls ber Strafe in rascher Gangart und trot der Dunkelheit ohne Laterne gefahren, worin eine Berletzung bes Stragengesetzes liege. Na= mentlich die beiden erstgenannten Momente in Berbindung mit der Belaftung des Schlittens und dem raichen Kahren haben ein Unstoßen des Schlittens an die Beine bes Pferdes veranlagt, was sehr wahrscheinlich die Ursache des Scheuwerdens des Pferdes gewesen sei. Aber auch abgesehen hievon wäre das Scheuwerden felbst eines zuverläffigen Pferbes unter Einwirkung ber genannten Kaktoren nichts unbegreifliches gewesen. Bei etwas mehr Vorsicht und mit der Energie eines guten Juhrmannes hätte es vermieden werden können. Es werde sodann auch behauptet, daß das Pferd kein zuverlässiges gewesen sei. Ein Mitverschulden der Post liege nicht vor. Die Postschlitten seien vorschriftsgemäß und in gleicher Weise, wie es bisher ohne irgend welchen Anstand geschehen sei, aufgestellt gewesen, und es sei auch fo viel Plat für den Wagenverkehr offen geblieben, daß Kuhr= werke jeder Art und in jeder Richtung haben passieren können. Laut Bericht des Amtöftatthalters habe die Stragenbreite von einem Postschlitten bis zu den Schneehaufen am andern Strafen= rand 2,6 M., und ber Abstand von einem Schlitten zum andern 4 M. betragen. Diefe Entfernungen hatten den Berkehr geleiteter Fuhrwerke jeder Art, namentlich eines Schlittens von bloß 157 Cm. Breite sehr wohlermöglicht. Daraus, daß in Folge großen Schneefalles der paffirbare Raum vielleicht etwas kleiner gewesen fei, als zu anderer Jahreszeit, konne der Bost kein Vorwurf

gemacht werden. So viel in ihren Kräften und Pflichten gelegen sei, habe sie durch Wegräumen des Schnees vor dem Postgebäude Abhülse geschaffen. Eventuell werde der Haftbefreiungsgrund der höhern Gewalt geltend gemacht; denn man habe es mit einem seitens der Post unabwendbaren, mit dem Betriebe derselben in durchaus keinem ursächlichen Zusammenhang stehenden äußern Ereignis zu thun. Überhaupt handle es sich nicht um einen Betriebsunfall; denn zu den Boraussehungen des Art. 2 des Eisens bahnhaftpslichtgesehes gehöre es, daß der Betrieb als solcher die Ursache des Unfalles sei. Dies treffe hier nicht zu. Das Unglück wäre eben so sicher passiert, wenn sich der Kläger in einem Privatsuhrwerke vor Fischers Haus befunden hätte. Der Postsbetrieb stehe damit auch nicht in leisestem Zusammenhang.

D. In der Replik werden zunächst die thatsächlichen Ausführungen in der Rlageschrift festgehalten und diejenigen der Antwort bestritten. Die Forderung von 25 Fr., Ersatz für die Reisetasche, wird fallen gelassen. In rechtlicher Beziehung sodann wird geltend gemacht, daß keiner ber in Art. 2 bes Gifenbahn= haftvillichtgesetzes erwähnten Befreiungsgrunde zutreffe und be= hauptet, es stehen der Post nicht die gleichen Haftbefreiungs= grunde zu, wie einer Eisenbahn= ober Dampfschiffgesellschaft. Art. 18 des Postregalgesetes statuiere nur im Allgemeinen die Haftung der Post ohne ihr Verschulden, und erkläre die Post im gleichen quantitativen Umfange für schabenersappflichtig wie eine Gifenbahn, ohne die Befreiungsgrunde nach Gifenbahnhaft= pflicht für die Boft in Anspruch zu nehmen. Diese seien besonders ausgeführt in Urt. 20 und 23, welche sonft gang überflüffig wären. Aber wenn man auch auf Art. 2 des Gisenbahnhaft= pflichtgesetes abstellen wolle, so sei die Post doch ersatpflichtig. ba weder ein Versehen noch ein Vergehen einer dritten Person vorliege. Bestritten werde, daß der Postwagen richtig und wie gewöhnlich aufgestellt, und daß genügend Plat für die Durch= fahrt eines andern Fuhrwerkes vorhanden gewesen sei. Unter allen Umständen sei ein Fehler dadurch begangen worden, daß auf jeder Seite der Strafe ein Postschlitten aufgestellt worden sei, weil so der freie Raum im Maximum auf 1 M. reduziert worden sei, während die Breite des schmälsten Fuhrwerkes min=

destens 1,5 M. betrage. Die Post habe mit der Möglichkeit rechnen muffen, daß ein ganz breites Fuhrwerk oder ein solches mit einem unruhigen Pferde in schnellster Gangart passteren wolle, und hatte gegen die Eventualität des Anprallens beffere Vorkehrungen treffen follen. Bestritten werbe, daß die Bost bin= reichend Schnee weggeschafft habe. Es seien auch der Postplat felbst und die Postschlitten nicht beleuchtet gewesen, während nur das Vorhandensein von Laternen einen heransahrenden Auhrmann hatten erkennen laffen konnen, daß ber Weg nicht frei fei. Bestritten werde ferner, daß der Mener'iche Schlitten stark beladen gewesen sei, daß das Pferd überhaupt und insbesondere aus der behaupteten Urfache scheu geworden, daß es unzuverlässig und daß der Kuhrmann nicht recht gewesen sei. Von höherer Gewalt konne feine Rede fein. Gbenfo unrichtig fei die Behauptung, daß es sich nicht um einen Betriebsunfall handle. Gin Unfall muffe. um Betriebsunfall zu sein, sich nur beim Betrieb, nicht auch durch den Betrieb einstellen.

E. Die Duplik erneuert die Bestreitungen der Antwort und die darin enthaltenen thatsächlichen und rechtlichen Aussührungen, nud weist darauf hin, daß die Beleuchtung des Postplates Sache der Gemeinde gewesen sei; übrigens werde bestritten, daß der Postplate und die Postschlitten nicht beleuchtet gewesen seien. Die Laternen an den Schlitten besinden sich jeweilen vorn und können von hinten nicht gesehen werden. Außerdem sei nicht anzunehmen, daß ein scheues Pferd sich bei vorhandener Beleuchtung bestimmen ließe, einen andern Weg einzuschlagen; in diesem Sinne werde bestritten, daß der Unfall beim Vorhandensein von Laternen hätte abgewendet werden können.

F. Bon beiden Parteien ist den Gebrüdern Friedrich und Joseph Meyer in Triengen der Streit verkündet worden, und es wurden diese jeweilen von den richterlichen Berfügungen und Borladungen in Kenntnis gesetzt.

G. Über ben Unfall vom 11. Februar 1895 hatte das Stattshalteramt Sursee eine Untersuchung angehoben, dieselbe aber durch Verfügung vom 3. Mai gleichen Jahres sistiert mit der Begründung, daß Niemanden ein strafrechtliches Verschulden an jenem Unfalle treffe, und der Bundesrat der Angelegenheit in

bundesstrafrechtlicher Beziehung keine weitere Folge gebe. Mit Zuschrift vom 26. April 1895 an den Regierungsrat des Kantons Luzern hatte nämlich der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß gegen Niemanden strafrechtlich vorgegangen werde.

H. Bei dem Augenschein, den der Instruktionsrichter am 6. April 1896 einnahm, wurden die Postschlitten, welche sich beim Unfall auf ber Stelle befunden hatten, fo aufgestellt, wie fie nach den Angaben des Briefträgers Rob. Müller und Postillon Niffeler sich beim Unfall befanden. Danach ergab sich eine Gesamtoistanz zwischen biesen beiben Schlitten, je von der Rudwand gemessen, von 9,70 Meter, sowie eine lichte Straffenweite zwischen denselben von 2.60 Meter. Nach der in der Untersuchung des Statthalteramtes aufgenommenen Planifizze hätte die Gefamtbistanz zwischen den beiden Schlitten, jedoch blok 4 M. betragen. Der bei Anlag des Augenscheins als Zeuge einvernommene Posthalter Hellmüller bestätigte, daß die Rleider Ulrichs in Folge des Unfalles von Blut total beschmutzt gewesen seien. Als Zeugen wurden ferner einvernommen die Prinzipale bes Klägers, Alfred und Max Meier in Winterthur, sowie der Hausarzt besselben, Dr. Roth. Laut Deposition ber beiden ersteren bezog Kläger zuletzt ein Salar von 3500 Fr. per Nahr sowie 2% Tantieme, deren Betrag in den Jahren 1889 bis 1892 zwischen 523 Fr. 10 Cts. und 113 Fr. 25 Cts. schwankte. Im Jahre 1893 bezog Kläger gar keine Tantieme, und im Jahre 1894 betrug dieselbe 115 Fr. 50 Cts. Die beiden Zeugen bevonirten sodann weiter, Kläger sei bis zum 3. April 1895 gänzlich arbeitsunfähig gewesen. Vom 3. April bis Mitte Mai 1895 sei er 2 bis 3 Stunden per Tag in's Geschäft gekommen; eigentliche Arbeit habe er baselbst nicht verrichtet, und auch nicht zu verrichten gehabt, da er Reisender gewesen sei. Von Mitte Mai an habe Kläger seine Reisen wieder aufgenommen, sei aber die vier ersten Wochen gezwungen gewesen, allabendlich heim= zukehren. Bis frühestens im September habe er alle paar Tage einmal heimkehren muffen, um fich dem Arzte zu stellen. Seit bem Unfalle habe Kläger nicht mehr so gut gehört wie früher; er sei in Geschäftssachen vergestlicher und reizbarer geworden;

letteres habe sich sehr bedeutend gezeigt im Verkehr mit den Runden, benen gegenüber er weniger geduldig sei. Früher sei Rläger ein guter Reisender gewesen; seit dem Unfalle haben seine Leistungen wesentlich abgenommen; seine Berwendbarkeit in biefer Geschäftsthätigkeit sei fraglich geworben, wenn die Erreg= barkeit sich nicht lege. Seit dem Unfall habe Kläger auch viel= fach über Ropfichmerzen geklagt. Dr. Roth bezeugte in seiner Einvernahme vom 6. April 1896, er kenne ben Kläger seit etwa 10 Jahren; berselbe sei nach seiner Beobachtung bis zum Unfalle vom 11. Februar 1895 immer gefund und leiftungsfähig gewesen. Am 20. gleichen Monats sei Kläger wegen ber bei diesem Unfall erlittenen Verletzungen in die ärztliche Behandlung bes Zeugen getreten. Rläger habe eine frisch genähte, in der Bernarbung begriffene Riswunde hinter dem rechten Ohr, am Ohrläppchen eine eiternde Wunde gehabt. Aus dem äußern Gehörgang sei Eiter geflossen, der von einer Bunde im obern Dach des Gehörgangs hergerührt habe. Das Gehörvermögen sei gemindert gewesen; die subjektiven Beschwerden haben in Ropf= schmerzen und Verminderung des Gedächtniffes bestanden. Bis zum 3. April 1895 sei Kläger ganzlich aus bem Geschäft auß= geblieben und in der Zeit seien die eiternden Bunden allmälig unter täglicher Behandlung vernarbt. Vom 3. April bis Mitte Mai 1895 sei Kläger nur auf's Büreau, und von da an wieder auf die Reise gegangen; dabei habe sich aber eine Abnahme ber Leistungsfähigkeit gezeigt, indem ihm die Arbeiten viel schwerer geworden und leicht Ermüdung und Kopfschmerzen eingetreten seien. Seit Sommer 1895 seien dann die Kopfschmerzen etwas leichter geworden, dagegen haben sich häufige Palpita= tionen geltend gemacht, die früher bei ihm nicht vorhanden gewesen seien. Um rechten Ohr habe das Gehor abgenommen, immerhin sei dem Zeugen nicht aufgefallen, daß eine Erschwerung bes Verkehrs und der gewöhnlichen Umgangssprache eingetreten sei. Bis zum 11. August 1895 betrug die Arztrechnung bes Beugen 151 gr., berfelbe ertlarte, daß fur die Beit feit diefem Tage jedenfalls noch die Hälfte dieses Betrages dazu kommen werbe. Das von den Arzten Dr. Kaufmann in Zurich und Dr. Kopp in Luzern erstattete Expertengutachten gelangt zu bem

Schlußergebnis, durch den Unfall habe Kläger eine vorübergehende Erwerbseinbuße erlitten, und zwar: Böllige Erwerbseunfähigkeit vom Unfallstage an während 50 Tagen, $50^{\circ}/_{0}$ Erwerbseinbuße während den folgenden 6 Wochen, und $20^{\circ}/_{0}$ Erwerbseinbuße vom 16. Mai 1895 bis 1. Juli 1897. Sine bleibende Erwerbseinbuße sei nicht vorauszusehen; es empfehle sich jedoch, dem Kläger für den Fall einer immerhin denkbaren, wenn auch durchaus nicht wahrscheinlichen Verschlimmerung seines Zustandes die Rektisizierung des Urteils nach Urt. 6 Al. 2 des Eisenbahnhaftpsclichtgesehes vorzubehalten.

I. Bei der heutigen Hauptverhandlung beantragt der Vertreter bes Rlagers Gutheifung ber Rlage, unter Roften= und Ent= schädigungsfolge. Den unter der Rubrik Heilungsfosten eingestellten Betrag von 100 Fr., Reft der Arztrechnung Dr. Roths, reduziert er, gemäß der Ausfage des Arztes, daß diefer Reft= betrag noch etwa 75 Kr. ausmache, auf lettere Summe. Ruckfichtlich der Forderung für bleibende Beeinträchtigung der Erwerbstähigkeit gibt er zu, daß es sich nicht mehr darum handeln könne, die Klage im vollen Umfange gutzuheißen, indem die Erpertise ergeben habe, daß von bleibendem Nachteil heute noch nicht gesprochen werden könne. Dagegen beantragt er, bem Kläger den Vorbehalt der Nachklage einzuräumen. Der Anwalt der Beklagten beantragt Abweisung der Klage, unter Kosten= und Entschädigungsfolge. Namens ber Litisdenunziaten gibt Abvokat Bed die Erklärung ab, dag diejelben feine Antrage ftellen, aber verlangen, daß in den Motiven des Urteiles ein Verschulben ihrerseits als ausgeschlossen bezeichnet werde; sowie, daß sie sich vorbehalten, ihre heutigen Kosten in Rechnung zu bringen, so= fern fie vom Bunde in's Recht gefagt werden follten.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Das Bundesgeset über das Postregal vom 5. April 1894 behnt bekanntlich die Grundsätze über Haftpslicht der Eisenbahn= und Dampsschiffsahrtunternehmungen für Tödtung und Verletzung von Menschen beim Betrieb der Transportanstalt auf die Post aus, indem dasselbe in Art. 18 bestimmt: "Wenn beim Postsbetrieb ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so ist die Postanstalt für den dadurch entstandenen Schaden in gleicher

Weise ersapflichtig, wie die Gisenbahn= und Dampfschifffahrt= unternehmungen." Wie für die Gisenbahn= und Dampfichifffahrt= unternehmungen gilt somit auch für die Vost der Rechtssatz, daß die Transportanstalt unter der genannten Voraussehung haftet. sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Versonen, ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, ober durch die Schuld bes Getödteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist (Art. 2 E.-H.-G.). und zwar geht die Haftung im Falle einer Körperverletzung auf Erfat der Heilungskoften und des Vermögensnachteiles, welchen der Verlette durch eine in Folge der Verletzung eingetretenen zeit= weise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Berminderung der Erwerbsfähigkeit erleibet (Art. 5 ibidem). Kläger scheint zwar nach seinen Ausführungen in der Replik anzunehmen, daß das Postregalgesetz noch eine strengere Saftpflicht für Betriebsunfälle ftatuiere als das Eisenbahnhaftpflichtgesetz, indem ersteres Gesetz der Postanstalt die in Art. 2 des G.=H.: Gesches genannten Befreiungsgründe nicht gewähre, sondern sie auf die in Art. 20 und 23 des Postregalgesetes aufgeführten beschränke, wonach eine Entschädigung nicht gefordert werden fann, wenn ber Betödtete oder Verlette fich in unberechtigter Weise mit der Postauftalt in Berührung gebracht hat, oder wenn derselbe ein Beamter oder Bediensteter der Postverwaltung oder ein Postillon ift, welchem in Betreff bes vorgekommenen Greigniffes eine Berschuldung zur Laft fällt. Allein bievon kann keine Rede sein. Zeigt schon die Entstehungsgeschichte des Postregalgesetes vom 5. April 1894, daß die Poftanftalt keinenfalls strengeren Grundfätzen über die Haftpflicht für Betriebsunfälle unterstellt werden follte, als die Gisenbahn= und Dampfichifffahrtunternehmungen, so kann hierüber angesichts der Kassung von Art. 18 cit. vollends fein Zweifel bestehen. Dieser Artikel bestimmt ausdrücklich, daß die Postanftalt für Betriebsunfälle in gleicher Beise erfat= pflichtig sei, wie die Eisenbahn= und Dampffchifffahrtunterneh= mungen, was selbstverständlich nicht der Fall wäre, wenn, wie Kläger meint, bloß der Umfang der Erfappflicht, nicht aber auch bie Boraussetzungen unter denen fie besteht, gleichgestellt wären.

Der Postanstalt steht also in der That zur Befreiung von ihrer Haftpslicht der von ihr angetragene Beweiß dafür offen, daß der Unfall durch Berschulden Dritter oder durch höhere Gewalt versursacht worden sei.

2. In erster Linie muß jedoch geprüft werden, ob sich der Unfall des Klägers "beim Betrieb" der Bostanstalt ereignet habe. Da die Haftpflicht ber Postanstalt für Betriebsunfälle sich nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen regelt, welche rud= sichtlich der Haftoflicht der Eisenbahnen bestehen, so muffen bei biefer Frage auch die Grundsätze, welche für den Begriff des Betriebes in Gifenbahnhaftpflichtsachen gelten, analog zur An= wendung gebracht werden. Nun hat das Bundesgericht sich stets bahin ausgesprochen, daß ein Betriebsunfall im Sinne bes Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 dann vorliege, wenn der Unfall im Raufalzusammenhang mit dem Betrieb der Gifenbahnen im technischen Sinne des Wortes, b. h. der Beforderung auf ben Schienengeleisen, deren (unmittelbarer) Vorbereitung und beren Abschluß, steht. Dementsprechend muß sich auch die in Art. 18 des Postregalgesetzes statuierte Haftpflicht der Postanstalt auf diejenigen Unfälle beziehen, welche durch den in der Beför= berung der Postwagen, sowie deren unmittelbaren Vorbereitung und deren Abschluß bestehenden Postbetrieb sich ereignen. Ein solcher Unfall lag nun aber hier vor. Die Verletzung des Klägers fand in Verbindung mit seiner Postbeförderung statt, in einem Momente, als derselbe noch in der Postkutsche saß und sich gerade anschiefte, auszusteigen. Allerdings war das Postfuhr= werk bereits an dem Bestimmungsort angelangt, allein bas Aussteigen der Reisenden war noch nicht beendigt, indem eben erst Frau Eiholzer ausgestiegen war, nach welcher dann der Kläger das Kuhrwerk verlassen wollte. Die Postbeförderung war damit, wenigstens was den Rläger betrifft, noch nicht abgeschlossen. Die Berletzung, die er in dem genannten Moment erlitt, stand im Raufalzusammenhang mit einem Alte des Postbetriebes, dem Anhalten des Postfuhrwerkes und Aussteigenlassen der Personen. Darnach ist die Vostanstalt dem Kläger für den durch diese Ver= letzung entstandenen Schaden ersatpflichtig, sofern ihr nicht einer der in Art. 2 E.-B.-G. genannten Befreiungsgrunde gur Seite steht.

- 3. Bur Substanzierung der Einrede des Berschuldens der Gebrüder Mener hat die Beklagte zunächst geltend gemacht, daß in Folge des starken Gefälles, der glatten Bahn und ber ftarken Belaftung ihres Schlittens der letztere dem Pferde an die Beine geschlagen habe, und wahrscheinlich hiedurch das Pferd scheu geworden sei. Es wird also behauptet, die Gebrüder Mener hätten burch zu ftarke Belaftung bes Schlittens das Scheuwerden bes Pferdes verschuldet; jedoch mit Unrecht. Denn der Schlitten trug außer den beiden Insaken nur ein Gepäck von 100 bis 120 Rilogramm, derfelbe war somit keineswegs überlaftet. Ebenfo kann nicht als erwiesen angenommen werden, daß das Pferd unzuverlässig gewesen sei. Bekanntlich kann auch ein nicht gerade bösartiges Pferd, wenn es erschrickt, scheu werden und durchbrennen, und es darf ferner ben Gebrüdern Meuer baraus kein Vorwurf gemacht werden, daß sie das scheugewordene Pferd nicht zu bemeistern im Stande waren. Ernftlicher in Betracht fallen könnte nur der Vorhalt, daß ihr Schlitten kein Licht gehabt habe. Dies wird angegeben im Rapporte des Landjägers Koller, ist auch in der Rechtsantwort behauptet und in der Replik nicht bestritten worden. Gine Verletzung strakenpolizeilicher Vorschriften ist aber durch die Nichtanbringung eines Lichtes nicht begangen worden und das Statthalteramt hat denn auch gegen die Gebrüder Meyer keine Buße ausgesprochen. Nach § 60 bes lugernischen Strakengesetzes muß nämlich ein Fuhrwerk bei Nacht mit Geschell an der Bespannung oder mit Licht versehen sein. Run hatte das Auhrwerk der Gebrüder Meyer erwiesener= maken ein Geschell und es war also dem Gesetz Genüge ge= leistet. Ungesichts dieser Befolgung der gesetzlichen Vorschrift kann es den Gebrüdern Meyer nicht zum Verschulden angerechnet werben, daß sie an ihrem Schlitten kein Licht angebracht hatten. Die von der Beflagten erhobene Einrede, daß der Unfall durch ein Verschulden Dritter verursacht worden sei, kann sonach nicht als stichhaltig erachtet werden.
- 4. Das Gleiche muß auch gesagt werden rücksichtlich der Einrede der höhern Gewalt. Der Begriff der höhern Gewalt ist weder im Eisenbahnhaftpflichtgeseh, noch in andern Bundesgessehen, welche ihn verwerthen, desiniert, und auch in der Doktrin und Praxis nicht in allgemein anerkannter Weise bestimmt.

Immerhin steht so viel fest, daß derselbe nicht identisch ift mit dem Begriff des Zufalles, so daß derjenige, welcher bis zur höhern Gewalt haftet, sich durch den bloken Nachweis, daß ihn oder seine Leute kein Verschulden treffe, befreien konnte; vielmehr erstreckt sich die bis zur höhern Gewalt gesteigerte Haftpflicht in gewissem Umfange auf den Aufall. Wie weit diese Haftung für den Aufall reiche, ist allerdings in Doktrin und Praxis bestritten. Während die eine Ansicht als vis major nur ein von außen eintretendes Ereignis von außergewöhnlicher Schwere gelten läßt, welches vermöge der Art und Weise seines Auftretens die im ordentlichen Laufe des Lebens zu gewärtigenden Zufälle augenscheinlich über= steigt, wird andrerseits unter diesem Begriffe jeder, oder doch jeder von außen kommende schädigende Zufall verstanden, welcher auch durch die äußerste unter den gegebenen Verhältnissen denkbare Sorgfalt und Anftrengung, durch alle den Umständen angemeffenen, vernünftigerweise ausführbaren und zu erwartenden Borsichtsmaßregeln nicht abgewendet werden konnte. Mag man nun ben Begriff der vis major im erstgenannten, strengeren, oder in dem letteren, weitergebenden, und daber für die Beklagte gunfti= geren Sinne auffassen, so erscheint im vorliegenden Kalle die da= rauf gegründete Einrede als unstichhaltig. Der Unfall wäre ver= mieben worden, wenn der Postschlitten, statt auf der Strafe, abseits derselben angehalten batte, so daß derselbe von vorbeifah= renden Fuhrwerten nicht hatte getroffen werden konnen. Darauf, daß hiefür ein geeigneter Platz nicht zu Verfügung gestanden habe, kann sich die Postanstalt zur Begründung der Einrede der höhern Gewalt nicht berufen, denn es fann jedenfalls nicht gesagt werden, daß die Herrichtung eines folden nicht zur Anwendung der äußersten, unter den gegebenen Verhältnissen denkbaren und vernünftiger Weise überhaupt ausführbaren Vorsichtsmaßregeln gehörte.

5. Müssen somit die von der Beklagten erhobenen Einreden der höhern Gewalt und des Verschuldens dritter Personen als unbegründet abgewiesen werden, so ist die Beklagte dem Kläger gegenüber zum Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensenachteiles verpslichtet, den derselbe durch die in Folge der Versletzung eingetretenen Erwerbsunfähigkeit und Verminderung der

Erwerbsfähigkeit erlitten hat, sowie zum Ersatz für die beim Unfalle stattgefundene Beschäbigung seiner Kleiber. Bas nun zunächst die Forderung für heilungs= und Berpflegungskoften anbelangt. fo haben die Experten dieselbe als durchaus nicht überset bezeichnet. Für die durch die Verletzung verurfachte Beschädigung ber Rleider erscheint Rläger mit 30 Fr. genügend entschädigt, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Kleider nicht ganglich ruinirt, sondern nach erfolgter Reinigung wieder benutzt werden konnen. Die Berminderung der Arbeitsfähigkeit anbelangend, stellen die Experten fest, daß Kläger die ersten 50 Tage (bis 3. April 1895) nach bem Unfalle ganglich arbeitsunfähig war; ferner nehmen sie während weiterer 45 Tage eine Verminderung der Arbeitsfähig= keit um die Salfte, und sodann fur die Zeit vom 15. Mai 1895 bis 1. Juli 1897 eine Verminderung von 20% an. Bei ber Berechnung der Entschädigung ift davon auszugehen, daß Rläger. wie von feinen Geschäftsherren bezeugt worden ift, feit mehreren Jahren ein Jahressalär von 3500 Fr. nebst Tantieme bezogen hatte. Die Tantieme machte in den letten 6 Jahren im Ganzen 1233 Fr. 18 Cts. aus, betrug aber in den spätern Nahren weniger als früher; es wurde sich daher nicht rechtfertigen, den vollen Jahresdurchschnitt zu Grunde zu legen, sondern erscheint als richtiger, mit Rücksicht auf die Tantieme den Tagesverdienst um weniges höher, als er sich auf Grund des fixen Gehaltes stellen würde, nämlich mit rund 10 Fr. anzunehmen (was einer angenommenen Tantieme von 150 Fr. per Jahr gleichkommt). Wenn nun Rläger für die Zeit vom Tage des Unfalles weg bis zur Einleitung ber Rlage, 19. September 1895, für ganzliche und teilweise Arbeitsunfähigkeit 780 Fr. verlangt, so geht er da= mit nicht über den Betrag hinaus, der sich bei der Berechnung feines Verdienstausfalles auf obiger Grundlage ergibt. Auf die vom beklagtischen Vertreter heute aufgestellte Behauptung, daß bem Kläger das Salar immer voll ausbezahlt worden fei, kann nicht abgestellt werden, da hievon in den Rechtsschriften nichts gesagt ist, und Kläger jene Behauptung ausdrücklich bestritten hat. Als Erfat für die Bermögensnachteile in Folge der durch ben Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit und Berminderung ber Erwerbsfähigkeit sind also bem Rläger zuzusprechen: für

die Zeit bis zum 19. September 1895 die geforderten 780 Fr., und für die Zeit vom lettern Tage an bis zum 1. Juli 1897 20 % feines zu 10 Fr. anzuschlagenden täglichen Berbienftes, also für 649 Tage 1298 Fr. Gemäß Art. 6 des E.-H.-Gefetes fann der Richter, wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, ausnahmsweise für den Kall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzen eine spätere Rektifikation des Urteiles vorbehalten. Nun erklären die Experten allerdings, fie seben die Wiederherstellung der völligen Erwerbsfähigkeit des Klägers mit Bestimmtheit voraus, allein mit Rucksicht darauf, daß fie felbst dem Gerichte nichtsdeftoweniger empfehlen, dem Kläger für den Fall einer immerhin benkbaren, wenn auch durchaus nicht wahrscheinlichen Verschlim= merung seines Austandes die Rektifikation des Urteiles vorzube= halten, rechtfertigt es sich, dem dahin zielenden Antrage des Klägers zu entsprechen.

6. Bon den gutgesprochenen Beträgen sind dem Kläger ferner Prozeßzinsen zu 5% vom Datum der Einreichung der Klage zuzuerkennen. Was die Gerichtskosten anbetrifft, so hat die Betlagte dieselben, nehst einer angemessennen Parteientschädigung an den Kläger zu tragen, da in der Hauptsache der Kläger obsiegt und ihm die Überschätzung der nachteiligen Folgen seiner Versletzungen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht

erfannt:

Die Klage des Traugott Ulrich wird grundsählich gutgeheißen, bagegen wird die gestellte Forberung in dem Maße reduziert, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger 2721 Fr. 70 Cts. nehft Zins zu $5\,^0/_0$ vom 25. September 1895 an zu bezahlen.

Außerdem wird dem Kläger eine spätere Rektifikation des Ursteiles im Sinne des Urt. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorsbehalten.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungsund Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

206. Entscheid vom 3. Oktober 1896 in Sachen Brunner.

I. Gestützt auf drei Accepte vom 10. Oktober 1894 wurde für drei am 20. November und 20. Dezember 1894, und am 20. Nanuar 1895 verfallenen Wechselbeträge von 201 Fr. 70 Cts., 303 Fr. 75 Cts. und 221 Fr. 55 Cts. auf Begehren bes Gläu= bigers August Göbel, Jagfabrikanten in Außersihl gegen den Acceptanten Joseph Brunner, Wirt zum Neuhaus in Thun am 30. Juni 1896 Wechselbetreibung angehoben. Namens bes Brunner führte hierauf mit Eingabe vom 3. Juli 1896 Für= iprech Gonzenbach in Thun gegen das Betreibungsamt Thun Beschwerbe, weil der Schuldner erst seit dem 4. September 1895 im Handelsregister eingetragen sei, und weil er beshalb für die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Accepte nicht wechselrechtlich betrieben werden könne. Zur Begründung wurde namentlich Art. 720 bes Obligationenrechtes und die Anmerkung 6 dazu im Kommentar von Hafner, sowie die Analogie mit Art. 901, Ali= nea 1 bes Obligationenrechtes angerufen. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil es nach dem Wort= laut von Art. 177 und 39 des Betreibungsgesetzes für die Rulässigkeit der Wechselbetreibung blok darauf ankomme, ob der